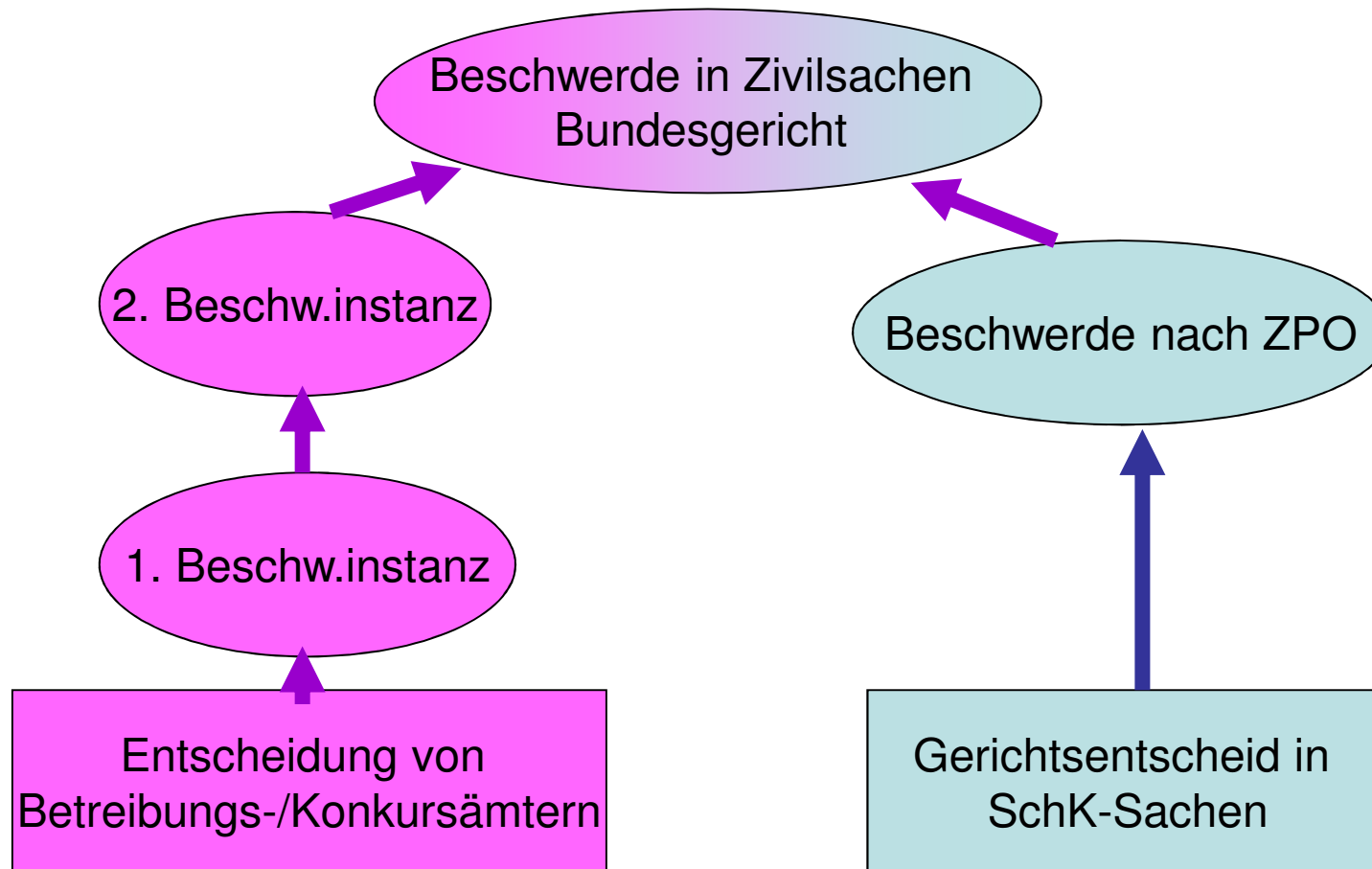


Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im SchKG

Prof. Isaak Meier

EINLEITUNG

Beschwerde und ZPO-Rechtsmittel



Rechtsgrundlagen

Bundesrechtliche Richtlinien

- **Das Beschwerdeverfahren ist heute in den wichtigsten Punkten durch das Bundesrecht geregelt (siehe insb. Art. 17, 20a, 21, 22, 33 Abs. 4, 36 SchKG; Art. 72 ff. BGG):**
 - Kosten und Entschädigung,
 - Frist, Wiederherstellung,
 - Legitimation,
 - Beschwerdegründe,
 - Verhältnis Wiedererwägung und Beschwerdeerhebung,
 - Maximen: Untersuchungs-, Dispositions- und Offizialmaxime,
 - Begründung des Entscheides,
 - Rechtsmittelbelehrung,
 - Verhältnis von Nichtigkeit und Beschwerdeerhebung,
 - Aufschiebende Wirkung

Rechtsgrundlagen

Ergänzendes kantonales Recht (20 Abs. 2 SchKG)

Einrichtung und Organisation der Beschwerdeinstanzen (20 Abs. 2 SchKG):

„Äusserer“ Ablauf des Beschwerdeverfahrens (Art. 20 Abs. 2 SchKG). :

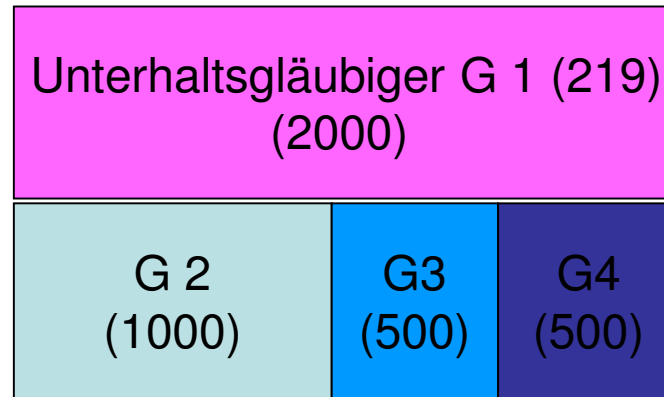
- Form der Beschwerdeerhebung,
- Schriftlichkeit oder Mündlichkeit,
- Anzahl von Parteivorträgen bzw. Rechtsschriften,
- Beweismittel

Beschwerdeverfahren im Kt. Zürich

- ***Erstinstanzliche SchK-Beschwerdeverfahren***
analog Aufsichtsbeschwerde nach §§ 82 ff.
GOG. Ergänzend Anwendung ZPO: § 83 Abs.
3 GOG
- **Beschwerde an das Obergericht**
sinngemässe Anwendung der Regelung der
Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG)

ABGRENZUNG DER BESCHWERDE VON KLAGEN UND ANDEREN RECHTSBEHELFFEN

Abgrenzung Beschwerde und Klage: Kollokationsverfahren



G 2 macht geltend, dass er privilegiert sei.



Beschwerde gegen Kollokationsplan

G 3 macht geltend, dass der Unterhaltsgläubiger G1 bereits bezahlt worden sei.



Klage gegen G1

Beschwerde versus Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl

- **Beschwerde** betr. alle Fragen, welche umfassend zu prüfen sind: Parteifähigkeit, Betreuungsfähigkeit, örtliche und sachliche Zuständigkeit und Formgültigkeit des Betreibungsbegehrens.
- Wegen **Bestand und Höhe der Forderung** ist demgegenüber **Rechtsvorschlag** zu erheben.

Abgrenzung der Beschwerde zu
Aufhebung/Abänderung von Verfügungen durch erstinstanzliche SchK-Behörde

<i>Wiedererwägung</i>	Abänderung vor Eintritt der Rechtskraft oder vor Vernehmlassung (Art. 17 Abs. 4 SchKG).
<i>Aufhebung von nichtigen Verfügungen</i>	Jederzeitige Aufhebung von nichtigen Verfügungen (Art. 22 SchKG).
<i>Aufhebung von rechtskräftigen Verfügungen?</i>	Abänderung bei geänderten Umständen <ul style="list-style-type: none">- Lohnpfändung Art. 93 SchKG.- Analoge Anwendung in anderen Fällen?

SchK-Beschwerde und allgemeine Aufsichtsbeschwerde

Közl/Häner:

„Mit einer begründeten Aufsichtsbeschwerde (Anzeige) wird die Behörde auf einen Sachverhalt aufmerksam gemacht, den sie – hätte sie darum gewusst – von Amtes wegen hätte aufgreifen müssen. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder an eine Form noch eine Frist gebunden.

Sie ist Ausfluss der Aufsichts- und nicht der Justizfunktion der übergeordneten Verwaltungsbehörde.“



**Eine SchK-Beschwerde wird „automatisch“ zur
Aufsichtsanzeige, wenn sie mangelhaft erfolgt ist**

ANFECHTUNGSOBJEKT

Allgemeines

- **Verfügungen von *alle SchK-Behörden und SchK-Organen* in Frage:** Betreibungs- und Konkursamt, ausseramtliche Konkursverwaltung (Art. 241 SchKG), Gläubigerversammlung (Art. 239 Abs. 1 SchKG), Sachwalter etc.
- Begriff der „**Verfügung**“ **wird in einem sehr weitem Sinne** verstanden; nicht nur Verfügungen im formellen Sinne, jedes amtliche Handeln.
- **Auch Nichterlass oder nicht rechtzeitige Erlass** einer Verfügung.

Rechtsgeschäftliches Handeln als Anfechtungsobjekt?

Grundsatz: Rechtsgeschäfte unterliegen nicht der Beschwerde.

- Wichtige Ausnahme: Rechtsgeschäfte betr. die Verwertung, d.h. öffentliche Steigerung und Freihandverkauf (Art. 132a SchKG Beschwerde ist einziger Rechtsbehelf).

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen andere Rechtsgeschäfte:

- Abschluss von Rechtsgeschäften als Verwaltungshandlungen: BGE 108 III 1.
- Abschluss eines Vergleichs über Aktiven durch die Konkursverwaltung: BGE 103 III 21, 102 III 78.
- A. A.: ZR 37/1938 Nr. 107.

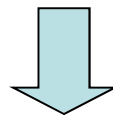
Andere nicht anfechtbare Handlungen von SchK-Behörden

- Blosser Meinungsäußerung
- Handlungen betreffend die „innere Organisation der Ämter“
- Ablehnung der SchK-Behörde, eine Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen
- Belehrungen über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe und weiterer Verfahrensablauf

Problem Anfechtungsobjekt nach BGG

Allgemeine Regelung in Art. 90 ff. BGG

- Endentscheid: Uneingeschränkte Anfechtung.
- Vor- oder Zwischenentscheide: Drohen eines nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils(Art. 93 BGG)
- Vorsorgliche Massnahmen: Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (Art. 98 BGG)

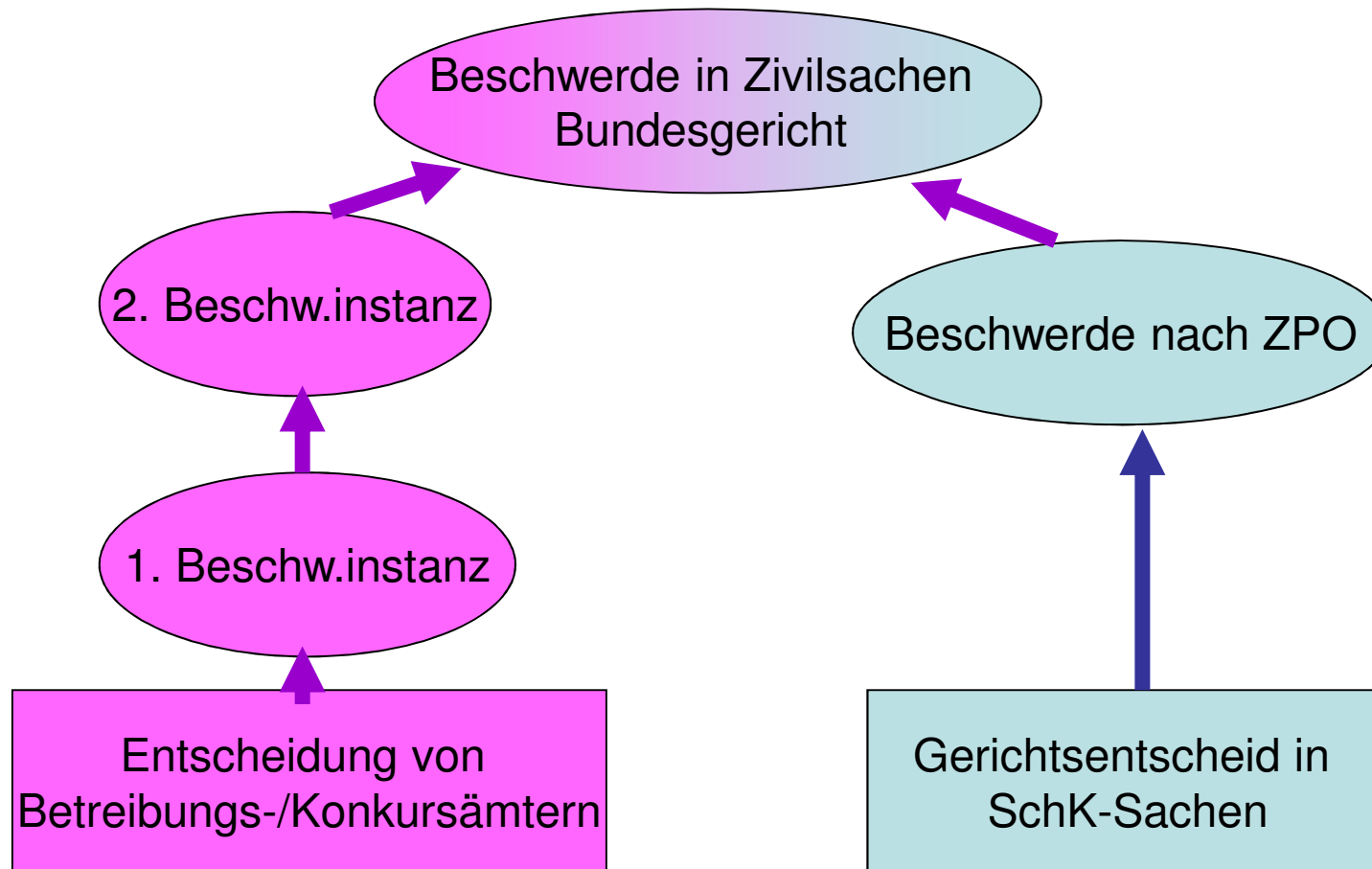


Wie sind SchK-Verfügungen einzuordnen?

Nach Art. 17 Abs. 1 SchKG kann gegen „**jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes**“

Beschwerde geführt werde?

Beschwerde und ZPO-Rechtsmittel



BESCHWERDELEGITIMATION

Allgemeines

Beschwerdelegitimiert sind Gläubiger und Schuldner und ausnahmsweise Dritte und das Betreibungsamt.

Problem der Beschwerdelegitimation vom Dritten:

Nach BGE ist ein Dritter legitimiert, wenn die Verfügung in seine gesetzlich geschützten Rechte und Interessen eingreift (z.B. 108 III 2; 101 III 44).

Art. 76 BGG: *„Zur Beschwerde ist berechtigt, wer*

- a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und*
- b) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat.“*

Beschwerdelegitimation von Dritten

Dritte mit Parteistellung im erstinstanzlichen Verfügungsverfahren

- Dritte betr. Parteirollenverteilung im Widerspruchsverfahren,
- Personen, die zur Auskunft verpflichtet worden sind (Art. 91 SchKG),
- Drittpfandbesteller im Verfahren betreffend Pfandverwertung,
- Bieter an einer Steigerung.

Beschwerdelegitimation ohne Parteistellung (sog. „echte“ Dritte)

Bejaht:

- *Ehegatten, andere Familienangehörige* (BGE 116 III 77; 82 III 55),
- *Personen, die verarrestierte/verpfändete Vermögenswerte innehaben: Banken* (BGE 113 III 139; 103 III 37 f.; 93 III 109; 80 III 124 f.).
- *Bürgen des Schuldners* (BGE 103 III 26 ff.).

Verneint:

- *Eltern des Schuldners, in der gegen diese gerichtete Betreuung* (vgl. BGE 112 III 1). A.A. Literatur.
- *Personen mit Drittansprachen an gepfändeten Vermögenswerten* (BGE 112 III 75).

BESCHWERDEGRÜNDE

Allgemeines

Art. 17 SchKG	Kantonale Aufsichtsbehörden	Bundesgericht
Gesetzesverletzung	Umfassende Überprüfung	Lediglich Verletzungen von Bundesrecht (Gesetzesrecht, Verfassungsrecht, etc.) Kantonales Recht nur auf Willkür
Rechtsverweigerung/ Rechtsverzögerung	Umfassende Überprüfung	Umfassende Überprüfung
Unangemessenheit	Umfassende Überprüfung	Grundsätzlich keine Ermessenskontrolle

Abgrenzung Ermessensfehler und Gesetzesverletzung

Fehler	Definition	Gesetzesverletzung/ Ermessensfehler
Ermessens- überschreitung	Fehlender Ermessensspielraum	Gesetzesverletzung
Ermessens- unterschreitung	Keine Beachtung des Ermessensspielraums	Gesetzesverletzung
Ermessens- missbrauch	Berücksichtigung von sachfremde Kriterien oder es werden rechtserhebliche Umstände ausser acht gelassen.	Gesetzesverletzung
Unangemessene Ausübung des Ermessens	Die SchK-Behörde bleibt innerhalb des Ermessensspielraums und entscheidet nach den relevanten Kriterien. Sie entscheidet jedoch unangemessen.	Einfacher Ermessensfehler

Feststellung des Sachverhaltes

Gemilderte Untersuchungsmaxime:

- Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG

Beschwerdegründe und Novenrecht

- **Beschwerde an das Bezirksgericht:** Beschwerdegründe nach SchKG; umfassendes Novenrecht nach h.M.
- **Beschwerde an das Obergericht:** Beschwerdegründe nach SchKG; mindestens eingeschränktes Novenrecht trotz Verweis im GOG auf die Beschwerde nach ZPO!!!
- **Beschwerde an das Bundesgericht gestattet grundsätzlich nur die Überprüfung der Rechtsfragen (vgl. Art. 95 BGG). Unrichtige Tatsachenfeststellungen können gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind (Art. 97 BGG).**

AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

Aufschiebende Wirkung

Allgemeines

- Aufschiebende Wirkung nur bei besonderer Anordnung (Art. 36 SchKG)
- Kriterien für die Erteilung sind:
 - Wahrscheinlichkeit des Obsiegens oder Unterliegens des Beschwerdeführers;
 - drohender Nachteil für den Beschwerdeführer, falls die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wird, und drohender Nachteil für den Beschwerdegegner bei Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

Inhalt der aufschiebenden Wirkung Beispiel Pfändung:

- Lösung 1: Pfändung gilt als nicht vollzogen. Schuldner kann über die Vermögenswerte verfügen.
- Lösung 2: Pfändung bleibt trotz aufschiebender Wirkung aufrecht; Verwertung bzw. bei Lohnpfändung. Abschlagszahlungen an die Gläubiger können jedoch nicht erfolgen.

Fristenlauf

- Mit Wegfall der aufschiebenden Wirkung beginnt Frist neu zu laufen.

**ZPO-RECHTSMITTEL GEGEN
GERICHTSENTSCHEIDE IN SCHK-SACHEN**

Rechtsmittel gegen Entscheide im vereinfachten oder ordentlichen
Verfahren

Es kommen die allgemeinen Rechtsmittel
zur Anwendung!

Rechtsmittel gegen Entscheide im summarischen Verfahren

Anwendungsfälle: Rechtsöffnungsentscheide, Entscheid über Aufhebung und Einstellung der Betreuung (Art. 85 SchKG).

Kantonale Instanz:

ZPO-Beschwerde ans Obergericht: vgl. Art. 309 lit. b ZPO.

Bundesgericht:

- Beschwerde bei mindestens CHF 30'000.- : Art. 72 lit. a, 74 II lit. d BGG.
- Verfassungsbeschwerde bei geringerem Streitwert.